



## Flurneuordnung Emmingen-Liptingen (B 311)

Landkreis Tuttlingen  
Az.: 3223 – B 8.13.5

### Abgabe des für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Masselandes (Rücklageflurstücke der Teilnehmergeinschaft (TG))

#### Allgemeines

In der Flurbereinigung Emmingen-Liptingen (B 311) wird das vorhandene Masseland zur Abfindung der Teilnehmer nicht mehr benötigt und kann abgegeben werden.

Die Zuweisung des Masselandes erfolgt durch die Untere Flurbereinigungsbehörde in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen, die unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (BLHV), dem Landwirtschaftsamt und dem Vorstand der TG aufgestellt wurden.

Grundsätze zur Verteilung des verbliebenen Masselandes:

1. Zur Abgabe von Angeboten sind nur Grundstückseigentümer und Nebenbeteiligte des Flurbereinigungsverfahrens Emmingen-Liptingen (B 311) berechtigt.
2. Nebenliegende Eigentümer sind bevorzugt vor nicht nebenliegenden Eigentümern.
3. Landwirte (Haupt-, Neben-, Zuerwerbslandwirte) sind bevorzugt vor Nichtlandwirten.
4. Nebenliegende Bewirtschafter sind bevorzugt vor nicht nebenliegenden Bewirtschaftern.
5. Die Höhe des Angebotspreises gibt dann den Ausschlag, wenn sich nach den übrigen Kriterien keine eindeutige Rangfolge ergibt.

Bei der Zuweisung des Masselandes sind die vorstehenden Kriterien, beginnend bei der Ziffer 1 maßgebend, sofern das Angebot angemessen ist.

Abzugebende Flurstücke:

#### Gemarkung Liptingen

KF: 180 €/WE

lfd. Nr.	Flst.-Nr.	Lage	Nutzungsart	Fläche (a)	Wert (WE)	Preis (kap. Wert) Mindestgebot
1	7735	Bei der Enge	Ackerland	52,35	17,35	3.123,00 €
2	7872	Limpetswies	Grünland	65,29	33,89	6.100,20 €
3	7888	Weihermulen	Ackerland	23,51	9,21	1.657,80 €
4	7979	Dinkelberg	Grünland	7,12	2,31	415,80 €
5	7987/1	Riedern	Grünland	11,21	5,08	914,40 €

*Detaillierte Angaben zu den Bodenwerten der Flurstücke auf Grundlage der durchgeführten Bodenschätzung sind im Auszug aus dem Flurbereinigungsnachweis -Neuer Bestand enthalten.*

Das Landratsamt Tuttlingen -Untere Flurbereinigungsbehörde-, entscheidet über die Vergabe. Alle Bieter werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

### **Weitere Festlegungen für die Vergabe**

- Ein Berechtigter kann Angebote für mehrere Flurstücke abgeben.
- Die Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Flurstücke gegen Rückerstattung des Angebotspreises zurückzugeben sind, falls eine Änderung des Flurbereinigungsplans nach §§ 64, 44 oder 132 FlurbG erforderlich wird.
- Ein Verzeichnis der abzugebenden Rücklageflurstücke mit Angabe der Fläche, den daraus abgeleiteten Schätzwerten (Mindestgebote) und eine entsprechende Übersichtskarte, liegen bis zur Angebotsabgabe zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus Liptingen, zur Einsichtnahme für die Interessenten aus. Auf die gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emmingen-Liptingen wird nochmals hingewiesen.
- Interessenten werden gebeten, bis zum **17. Juni 2016** schriftliche Angebote an das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen einzureichen. Die Angebote sind verbindlich und müssen für jedes Flurstück ein eindeutiges Gebot (€/m<sup>2</sup> oder Gesamtbetrag pro Flurstück) enthalten.
- Pauschalangebote, die für mehrere Flurstücke ein gemeinsames Gebot enthalten, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
- Die Entscheidung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt. Bei Zusagen wird mit dieser Mitteilung die Zahlung des Geldbetrages sofort fällig.
- Der Besitzübergang erfolgt nach der Aberntung der Flurstücke im Herbst 2016.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Interessenten die Beschaffenheit und die Lage des Flurstücks kennen und es im derzeitigen Zustand übernehmen. (Ausnahme Flst.-Nr. 7735: hier sind im Bauabschnitt III (August/September) noch Bodenverbesserungen (Steinfräse, Humusierung) vorgesehen).
- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist mit der Vergabe der Flurstücke nicht befasst.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Masselandgrundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist.

### **Kündigung der sich jährlich verlängernden Pachtverträge**

Vorbehaltlich der Veräußerung an neue Eigentümer und einem damit evtl. verbundenen Pächterwechsel, werden die bestehenden Pachtverträge vorgenannter Flurstücke zum 11.11.2016 mit den bisherigen Pächtern aufgelöst. Eine Fortführung der Pachtverhältnisse durch die neuen Eigentümer bleibt diesen vorbehalten.

Tuttlingen, den 17.05.2016  
gez. Baur (LI)